

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Mittwoch, dem 28. Juni 2023, 18:30 Uhr, im Stadttamt Horn, Großer Sitzungssaal

- Anwesend: Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR. Barbara STARK, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 lit. c
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 lit. d
 abwesend wegen privater Erledigung bei TOP 19
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 lit. b
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP
 GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
 GR Christian MAYER, ÖVP
 GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
 GR BR Klemens KOFLER, FPÖ
- Abwesend: entschuldigt: StR. Martin SEIDL, ÖVP
 GR Jutta RABL, ÖVP
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Bettina SCHATNER, FPÖ
- wegen Befangenheit: StR. Barbara STARK bei TOP 4 lit. c
 StR. Marco STEPAN bei TOP 4 lit. d
 GR Robert LOCHNER bei TOP 4 lit. b

Zu Beginn der Sitzung wird das Projekt Slow Food Village Horn durch Herrn Helmut Hundlinger und Herrn Gerhard Linhard vorgestellt.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR BR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden.

a) Vbgm. Dr. Heinrich Nagl – Vorsitzender des Finanzausschusses

Über Aufforderung des Vorsitzenden verliest Vbgm. Dr. Nagl diesen:

**„Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl
Vorsitzender des Finanzausschusses**

Horn, am 28. Juni 2023

*An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Horn
3580 Horn*

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der

DRINGLICHKEITSANTRAG

gestellt, den TAGESORDNUNGSPUNKT

„Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechts betreffend die Liegenschaft EZ 1495 KG 10027 Horn, 3580 Horn, Spitalgasse 12 (eh. Elisabethheim) im Zuge der Veräußerung“

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2023 aufzunehmen.

Begründung:

Die Dringlichkeit des Antrages wird damit begründet, dass das Land NÖ an die Stadtgemeinde Horn in den vergangenen Tagen herangetreten ist und um die Löschung des zugunsten der Stadtgemeinde Horn eingetragenen Vorkaufsrechts betreffend die Liegenschaft EZ 1495 KG Horn (eh. Elisabethheim) ersucht hat. Als Grund wurde der Kauf dieser Liegenschaft durch das Land NÖ von den Franziskanerinnen von der christlichen Liebe angegeben. Zuvor bestand hinsichtlich dieses Objekts ein Mietverhältnis zwischen der Liegenschaftseigentümerin und dem Land NÖ. Da der Abschluss des Kaufvertrages unmittelbar bevorsteht und dieser auch von der Löschung des genannten Vorkaufsrechts zugunsten der Stadtgemeinde Horn abhängt, soll noch jetzt eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Daher möge der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:

„Genehmigung der nachstehenden Löschungserklärung wie folgt:

Ob der Liegenschaft EZ 1495 Grundbuch 10027 Horn ist zu C-LNR 1a gemäß Punkt VI des Mietvertrages vom 18.01.1977 das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn einverleibt.

Nunmehr erteilt die Stadtgemeinde Horn hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne deren weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf deren Kosten, folgende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung der Löschung des zu C-LNR 1a zu obiger Liegenschaft einverlebten Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn.

Horn, am 28.06.2023

Für die Stadtgemeinde Horn:

Bürgermeister:

Stadtrat:

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am
28.06.2023*

Gemeinderat:

Gemeinderat:“

Hochachtungsvoll

Vbgm. Dr. Heinrich Nagl“

Der Gemeinderat erkennt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages an.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 3 J.

b) GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann, Die Grünen Horn

Über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Kogler-Strommer diesen:

„Dringlichkeitsantrag

*An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde
3580 Horn*

*eingebraucht von den unterzeichneten Gemeinderät*innen zur Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2023 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages*

Radfahren gegen die Einbahn bei der Volksschule Horn

Ab Samstag, 1. Juli 2023, wird die Einbahn in der Ferdinand-Kurz-Gasse stadtauswärts verlängert: Sie wird dann von der Mittelschule bis zur Kirschenallee reichen. Vom Norden (aus Richtung Mödring) wird die Ferdinand-Kurz-Gasse nur mehr bis zur Sporthalle zweispurig, also mit Gegenverkehr, befahrbar sein.

Bei der Präsentation dieser Veränderung in der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023 wurde der Gegenverkehrsbereich für Radfahrer besprochen. Dieser Vorschlag wurde von uns sehr begrüßt.

Dann gab es allerdings eine Einschränkung: In den Monaten Juli und August soll dieser Radstreifen für Parkplätze verwendet werden.

Durch diese Maßnahme wird hier der Radverkehr gegen die Einbahn in diesen beiden Monaten alternativlos untersagt.

Diese Regelung soll gemäß der zuvor genannten Präsentation und den Gemeindenachrichten 3/2023 in drei Tagen umgesetzt werden, daher ist die Dringlichkeit gegeben. Gegenteilige Informationen, vor allem die Sommersperre des Radstreifens betreffend haben wir auch durch Nachfragen nicht erhalten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge daher beschließen:

„Das Radfahren gegen die Einbahn von der Kirschenallee bis zum Beginn des Radwegs südlich des Stadtsees soll ganzjährig erlaubt sein.“

Walter Kogler-Strommer

Cordelia Lachmann

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 29. März 2023 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 29. März 2023 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 13. April 2023 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Feststellung des Vorsitzenden:

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2023 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags 2023

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 (TOP 8) den Voranschlag 2023 genehmigt. Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 29. März 2023 (TOP 3) wurde dazu der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für Entgelte Cities APP
- Aufwendungen für Freiw. Feuerwehr Grundausstattung Löscherüberprüfung
- Aufwendungen für Gebäude Kindergarten Scholz-Straße – Hörnchennest
- Aufwendungen für Instandhaltung Sporthalle
- Aufwendungen Beitrag Musikschule
- Aufwendungen für öffentliche Abgaben Grundbesitz
- Aufwendungen für EDV-Software im Bereich Wasserversorgung (Wasserzählereichungen)
- Aufwendungen für Instandhaltung des Vereinshauses
- Aufwendungen für Baukosten Kindergarten Mödringer Straße Zubau 4. Gruppe (TBE)
- Aufwendungen für Hochwasserschutz Mödring – Eibenbach
- Aufwendungen für Planung Park & Ride Bahnhof
- Erträge aus Förderung für Cities APP
- Erträge aus Ertragsanteile
- Erträge aus Verkauf Grundbesitz
- Erträge aus Zuzählung Darlehen HWS Mödring – Eibenbach
- Erträge aus Zuzählung Darlehen Kindergarten Mödringer Straße Zubau 4. Gruppe (TBE)
- Erträge aus Rücklagenentnahmen allgemein und zweckgebunden

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2023 wurde ab 30. Mai 2023 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlags 2023 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2023 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 2. Nachtragsvorschlages 2023 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 20.922.000,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 21.527.100,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 605.100,00 -
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 1.377.300,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 772.200,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 20.476.200,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.840.100,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 636.100,00
b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.419.600,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.974.300,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 3.554.700,00-
Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):	EUR 2.918.600,00-

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.361.400,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.332.500,00
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 28.900,00

GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +**Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)****EUR 2.889.700,00-**

Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2023 in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 1.361.400,00 [Projekt 12405 Kindergarten Mödringer Straße (TBE) EUR 252.000,00, Projekt 16120 Straßenbau EUR 130.000,00, Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring EUR 259.000,00, Projekt 18160 Ö.Beleuchtung EUR 395.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 110.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 215.200,00].

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2023 damit EUR 15.384.200,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT**Grundangelegenheiten**

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- A) Abschluss einer Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Plätscherdachl GmbH betreffend planlich definierter Teilflächen des Grundstückes Nr. 1704/10, KG 10027 Horn

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtgemeinde Horn und der HSN Immobilien GmbH, die wiederum einen Bestandvertrag mit der Plätscherdachl GmbH abgeschlossen hat, besteht bereits eine Benützungsvereinbarung hinsichtlich jener Bereiche auf dem Grundstück Nr. 1704/10 und auf den Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1, auf die sich auch die Gastgewerbebetriebsanlagengenehmigung des Restaurants Seedeck bezieht.

Nunmehr sollen ein weiterer kleinerer Grundstücksbereich des der Stadtgemeinde Horn gehörigen Grundstücks Nr. 1704/10 sowie ein Lagerraum im eh. Wasserwerk durch den Betreiber der zuvor genannten Gastgewerbebetriebsanlage, der Plätscherdachl GmbH, genutzt werden.

Gegenstand dieser Benützungsvereinbarung sind daher jene Bereiche des vorgenannten Grundstücks Nr. 1704/10 (Gesamtausmaß 12.638 m²) hinsichtlich der planlich definierten Bereiche. Das ist

einerseits die Aufstandsfläche im Ausmaß von 15,60 m² für eine mobile Kühlbox bzw. jenes Bereiches im eh. Wasserwerk, das ebenfalls planlich dargestellt ist und ein Ausmaß von 11,70 m² aufweist und zu Lagerzwecken genutzt werden soll.

Der Vertragsgegenstand wird zur Nutzung im Rahmen der Ausübung der Gastronomie und im Rahmen der bestehenden bzw. zu erweiternden Gastgewerbebetriebsanlagengenehmigung (Restaurant Seedeck) überlassen.

Der Bestand dieser Benützungsvereinbarung ist an den aufrechten Bestand des zwischen der HSN Immobilien GmbH und der Plätscherdachl GmbH abgeschlossenen Bestandvertrages vom 25.04.2022 gebunden.

Die gegenständliche Benützungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sowohl die Stadtgemeinde Horn als auch die Nutzungsberechtigte sind berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufzukündigen.

Als Nutzungsentgelt für den definierten Nutzungsgegenstand wird ein monatliches Nutzungsentgelt gesamt in Höhe von EUR 58,50 netto, sohin EUR 70,20 brutto, vereinbart.

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2023 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss einer Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Plätscherdachl GmbH betreffend planlich definierter Teilflächen des Grundstückes Nr. 1704/10, KG 10027 Horn, im nachstehend angeführten Umfang:

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG
abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Horn
3580 Horn, Rathausplatz 4

als Recht einräumende Partei, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Horn“ genannt, einerseits und der

Plätscherdachl GmbH,
FN 354789 z, 3580 Horn, Dr.-Albrecht-Roretz-Straße 7,
vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer
Herrn Thomas Barta,

als Nutzungsberechtigte andererseits wie folgt:

I.

Zwischen der Stadtgemeinde Horn und der HSN Immobilien GmbH, die wiederum einen Bestandvertrag mit der Plätscherdachl GmbH abgeschlossen hat, besteht bereits eine Benützungsvereinbarung hinsichtlich jener Bereiche auf dem Grundstück Nr. 1704/10 und auf den Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1, auf die sich auch die Gastgewerbebetriebsanlagengenehmigung des Restaurants Seedeck bezieht.

Nunmehr sollen ein weiterer kleinerer Grundstücksbereich des der Stadtgemeinde Horn gehörigen Grundstücks Nr. 1704/10 sowie ein Lagerraum im eh. Wasserwerk durch den Betreiber der zuvor genannten Gastgewerbebetriebsanlage, der Plätscherdachl GmbH, genutzt werden.

Gegenstand dieser Benützungsvereinbarung sind daher jene Bereiche des vorgenannten Grundstücks Nr. 1704/10 (Gesamtausmaß 12.638 m²) hinsichtlich der planlich definierten Bereiche. Das ist einerseits die Aufstandsfläche im Ausmaß von 15,60 m² für eine mobile Kühlbox bzw. jenes Bereiches im eh. Wasserwerk, das ebenfalls planlich dargestellt ist und ein Ausmaß von 11,70 m² aufweist und zu Lagerzwecken genutzt werden soll.

II.

Der Vertragsgegenstand wird zur Nutzung im Rahmen der Ausübung der Gastronomie und im Rahmen der bestehenden bzw. zu erweiternden Gastgewerbebetriebsanlagengenehmigung (Restaurant Seedeck) überlassen.

III.

Der Bestand dieser Benützungsvereinbarung ist an den aufrechten Bestand des zwischen der HSN Immobilien GmbH und der Plätscherdachl GmbH abgeschlossenen Bestandvertrages vom 25.04.2022 gebunden.

Die gegenständliche Benützungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Horn hat dann das Recht zur einseitigen Auflösung dieser Vereinbarung, wenn die Nutzungsberechtigte den Nutzungsgegenstand nicht für den vertraglich vereinbarten Zweck im Zuge der Ausübung der Gastronomie nutzt bzw. einen erheblich nachteiligen Gebrauch davon macht oder gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Die Stadtgemeinde Horn ist weiters zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigte Rechte an den überlassenen Grundstücksteilen oder Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Horn an Dritte aus welchem Rechtsgrund auch immer, entgeltlich oder unentgeltlich, überträgt oder überlässt.

Die Stadtgemeinde Horn ist ebenso zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigte mit dem Nutzungsentgelt für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug ist bzw. über das Vermögen der Nutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

Im Fall der einseitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bzw. Rechtsverhältnisses kann die Stadtgemeinde Horn von der Nutzungsberechtigten die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf deren Kosten verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche von HSN getätigten Investitionen und das Eigentumsrecht an den allenfalls errichteten baulichen Anlagen entschädigungslos ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Stadtgemeinde Horn über und verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte für sich und deren allfällige Rechtsnachfolge sämtliche allenfalls dafür erforderlichen bzw. notwendigen Erklärungen abzugeben.

Sowohl die Stadtgemeinde Horn als auch die Nutzungsberechtigte sind berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufzukündigen.

IV.

Als Nutzungsentgelt für den definierten Nutzungsgegenstand wird ein monatliches Nutzungsentgelt gesamt in Höhe von EUR 58,50 netto, sohin EUR 70,20 brutto, vereinbart.

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2023 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand stets in einem guten Zustand zu erhalten und für eine den Anordnungen der Behörden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benutzbarkeit zu sorgen.

Weiters trifft die Nutzungsberechtigte die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereichs des Nutzungsgegenstandes (erweiterte Betriebsanlage) sowie hinsichtlich allfällig noch zu errichtenden baulichen Anlagen. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn als Liegenschaftseigentümerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

V.

Die Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, Versicherungsprämien und sonstige finanzielle Lasten den Nutzungsgegenstand betreffend sowie für allfällig zur Errichtung gelangenden baulichen Anlagen und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, Strom, etc. trifft die Nutzungsberechtigte eine gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Stadtgemeinde Horn als Grundeigentümerin verpflichtet sich, sämtliche für die Errichtung und Bauführung von allfälligen baulichen Anlagen und Baulichkeiten, sowie die für den Betrieb notwendigen Schritte und Maßnahmen zu genehmigen und allenfalls erforderliche Unterschriften gegenüber den Behörden abzugeben, sofern die diesbezüglichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend erfolgt.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte, die Stadtgemeinde Horn unabhängig von eigenem Verschulden und dieser zuzurechnender Dritter hinsichtlich allfälliger Schäden und Schadenersatzansprüche vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

VI.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen desselben oder von Rechten daran bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin, der Stadtgemeinde Horn.

VII.

Die Nutzungsberechtigte ist für alle im Zuge des Gastronomiebetriebes bzw. der Nutzung des Vertragsgegenstandes, der zu errichtenden baulichen Anlagen und Baulichkeiten und sonstigen

Investitionen entstehenden Schäden unabhängig vom eigenen Verschulden dafür allein verantwortlich und haftbar und hält diesbezüglich die Stadtgemeinde Horn – auch gegenüber Dritten – vollkommen schad- und klaglos. Die Nutzungsberechtigte übernimmt auch für sämtliche im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung entstehenden Schäden die ausschließliche Haftung und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

B) Änderung von bestehenden, mündlich abgeschlossenen Pachtverträgen betreffend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Stadtgemeinde Horn

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige Eigentümerin nachstehender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, welche bisher aufgrund lediglich mündlich abgeschlossener Pachtverträge entweder auf einer Teilfläche oder zur Gänze bewirtschaftet wurden:

- Grundstück Nr. 1027/1, KG Breiteneich, im Ausmaß von 3.021 m²
- Grundstückes Nr. 1026, KG Breiteneich, im Ausmaß von 34.911 m²
- Grundstück Nr. 1059/3, KG Breiteneich, im Ausmaß von 8.068 m²
- Grundstück Nr. 1568/2, KG Breiteneich, im Ausmaß von 992 m²
- Grundstück Nr. 2396, KG Horn, im Ausmaß von 5.608 m²
- Grundstück Nr. 735, KG Horn, im Ausmaß von 740 m²

Aus diesem Grund wurden sämtliche bisherigen Pächter von der Absicht der Stadtgemeinde Horn, die mündlichen Pachtverträge zu verschriftlichen sowie den Pachtzins anzuheben, verständigt.

Mit den nachstehend angeführten Personen sollen nunmehr die Pachtverhältnisse verschriftlicht und die Pachtzinse zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024, wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres, wie folgt festgesetzt werden:

- Grundstück Nr. 1027/1, KG Breiteneich, im Ausmaß von 3.021 m² – Pächter Martin Fraberger, 3580 Breiteneich 57, jährlicher Pachtzins EUR 102,71 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 1026, KG Breiteneich, im Ausmaß von 34.911 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 1.186,97 (EUR 340/ha);

- Grundstück Nr. 1059/3, KG Breiteneich, im Ausmaß von 8.068 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 274,31 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 1568/2, KG Breiteneich, im Ausmaß von 992 m² – Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 33,73 (EUR 340/ha);
- Teilfläche des Grundstückes Nr. 2396, KG Horn, im Ausmaß von 5.608 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 190,67 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 735, KG Horn, im Ausmaß von 740 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 25,16 (EUR 340/ha).

Der Jahrespachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Gesamtindex Jänner 2024 und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 11.11. zu entrichten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Landwirtschaftsausschuss am 05. Juni 2023 sowie im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Die Änderung der nachstehend angeführten, lediglich mündlich abgeschlossenen Pachtverhältnisse sowie deren Verschriftlichung zu wie folgt ausgewiesenen Pachtzinsen (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 zu nachstehenden Konditionen wird genehmigt:

- Grundstück Nr. 1027/1, KG Breiteneich, im Ausmaß von 3.021 m² – Pächter Martin Fraberger, 3580 Breiteneich 57, jährlicher Pachtzins EUR 102,71 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 1026, KG Breiteneich, im Ausmaß von 34.911 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 1.186,97 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 1059/3, KG Breiteneich, im Ausmaß von 8.068 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 274,31 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 1568/2, KG Breiteneich, im Ausmaß von 992 m² – Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 33,73 (EUR 340/ha);
- Teilfläche des Grundstückes Nr. 2396, KG Horn, im Ausmaß von 5.608 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 190,67 (EUR 340/ha);
- Grundstück Nr. 735, KG Horn, im Ausmaß von 740 m² – Pächter Mario Fraberger, 3580 Breiteneich 13, jährlicher Pachtzins EUR 25,16 (EUR 340/ha).“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

C) Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1558/3, EZ 551, KG 10038 Mödring

Sachverhalt:

Im Zuge der Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Siedlungsgebietes „Dreieichenblick“ in der KG Mödring wurde die ursprünglich auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstück Nr. 1558/4, KG Mödring, vorgesehene Trafostation seitens der Netz Niederösterreich GmbH lagemäßig verändert errichtet. Die Trafostation ist nunmehr zum Teil auf dem Grundstück Nr. 1556/3, EZ 190 KG Mödring, auf öffentlichem Gut und teilweise auf dem Grundstück Nr. 1558/3, EZ 551 KG 10038 Mödring, welches im Eigentum von Frau Julia Berner und Herrn Ing. Wilfried Reiss steht, situiert.

Die Netz Niederösterreich GmbH ist nach Feststellung dieser nicht geplanten Lageveränderung der Trafostation an die Stadtgemeinde Horn mit dem Ersuchen herangetreten, die Stadtgemeinde Horn möge eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1558/3, EZ 551 KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 31 m² käuflich erwerben und im Anschluss in das öffentliche Gut übertragen, sodass die Trafostation zukünftig zur Gänze im öffentlichen Gut zu liegen kommt.

Die Netz Niederösterreich GmbH übernimmt im Falle der Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn sämtliche mit dem Erwerb der gegenständlichen Teilfläche anfallenden Kosten.

Nach Abschluss der Kaufpreisverhandlung mit den betroffenen Grundeigentümern steht ein Kaufpreis von EUR 60,00 pro m², somit ein Gesamtpreis von EUR 1.860,00, fest.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 25. Mai 2023 und der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Kauf und damit Abschluss eines Kaufvertrages über den grundbücherlichen Erwerb einer Teilfläche der Liegenschaft Nr. 1558/3, EZ 551 KG 10038 Mödring, gemäß dem Teilungsplan der

Dipl.-Ing. Franz Trappl – Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 32756, von den derzeitigen grundbücherlichen Hälfteeigentümern, namentlich Frau Julia Berner und Herrn Ing. Wilfried Reiss, 3580 Horn, Raabser Straße 43,

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von

EUR 1.860,00 (in Worten: Euro eintausendachthundertsechzig)

wird genehmigt.

Die gegenständliche Teilfläche wird zu einem noch zu bestimmenden Übergabetermin von der Käuferin übernommen.

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt binnen zwei Wochen ab der Übergabe.

Die Stadtgemeinde Horn trägt zunächst alle mit der Errichtung des Teilungsplans, des Kaufvertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie alle damit verbundenen Steuern, Gebühren und sonstige Kosten, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Sämtliche mit dem Erwerb der gegenständlichen Teilfläche anfallenden Kosten werden in weiterer Folge seitens der Netz Niederösterreich GmbH der Stadtgemeinde Horn ersetzt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

D) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1556/3, EZ 190, KG 10038 Mödring

Sachverhalt:

Im Zuge der Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Siedlungsgebietes „Dreieichenblick“ in der KG Mödring wurde die ursprünglich auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstück Nr. 1558/4, KG Mödring, vorgesehene Trafostation seitens der Netz Niederösterreich GmbH lagemäßig verändert errichtet. Die Trafostation ist nunmehr zum Teil auf dem Grundstück Nr. 1556/3, EZ 190, KG Mödring, auf öffentlichem Gut und teilweise auf dem

Grundstück Nr. 1558/3, EZ 551, KG 10038 Mödring, welches im Eigentum von Frau Julia Berner und Herrn Ing. Wilfried Reiss steht, situiert.

Die Netz Niederösterreich GmbH ist nach Feststellung dieser nicht geplanten Lageveränderung der Trafostation an die Stadtgemeinde Horn mit dem Ersuchen herangetreten, diese möge eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1558/3, EZ 551, KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 31 m² käuflich erwerben und im Anschluss in das öffentliche Gut übertragen, sodass die Trafostation zukünftig zur Gänze im öffentlichen Gut zu liegen kommt. Der Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages wird in der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Danach ist zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Netz Niederösterreich GmbH ein Dienstbarkeitsvertrag für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Trafostation auf der sodann gänzlich zum öffentlichen Gut gehörigen Fläche abzuschließen.

Die Einräumung der Dienstbarkeit für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Trafostation sowie der zugehörigen Leitungsführungen auf dem Grundstück Nr. 1556/3, EZ 190, KG 10038 Mödring, erfolgt in Erfüllung der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen auf die Dauer des Bestandes der Trafostation samt zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen. Für alle dadurch entstehenden vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile (Bestand und vertragskonforme Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes) wird die Stadtgemeinde Horn als Dienstbarkeitsgeberin einmalig mit EUR 10,00 exkl. USt. entschädigt. Darüberhinausgehend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerin jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden, welcher durch die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes hervorgerufen wird, jeweils angemessen in bar zu ersetzen.

Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung ob der grundbücherlichen Einverleibung der gegenständlichen Dienstbarkeit zugunsten der Dienstbarkeitsnehmerin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, womit die Stadtgemeinde Horn für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes Nr. 1556/3, EZ 190, KG 10038 Mödring, der Netz Niederösterreich GmbH sowie an deren Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Trafostation sowie der zugehörigen Leitungsführungen auf die Bestandsdauer der Anlagen wie folgt beschrieben eingeräumt wird, wird genehmigt.

Die Netz Niederösterreich GmbH sowie deren Rechtsnachfolger sind berechtigt, auf dem Grundstück Nr. 1556/3, EZ 190, KG 10038 Mödring, eine Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und die zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Für alle dadurch entstehenden vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile (Bestand und vertragskonforme Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes) wird die Stadtgemeinde Horn als Dienstbarkeitsgeberin einmalig mit EUR 10,00 exkl. USt. entschädigt. Darüberhinausgehend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerin jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden, welcher durch die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes hervorgerufen wird, jeweils angemessen in bar zu ersetzen.

Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung ob der grundbücherlichen Einverleibung der gegenständlichen Dienstbarkeit zugunsten der Dienstbarkeitsnehmerin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Dienstbarkeit durch die Dienstbarkeitsnehmerin verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen trägt die Dienstbarkeitsnehmerin, mit Ausnahme jener Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung der Dienstbarkeitsgeberin.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- E) Abschluss eines Bittleihvertrages mit dem Verein ÖJRK – Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern, Horner Jugendforum, 3580 Horn, Spitalgasse 51a, betreffend die Nutzung von bestimmten im Gebäude auf dem Grundstück Nr. 392/2, EZ 266, KG 10027 Horn, befindlichen Räumlichkeiten

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist Generalmieterin der Liegenschaft EZ 266, KG 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 392/2, auf dem das Wohnhaus Lindengasse 2-4 errichtet ist.

Der Christliche Arbeiterverein für das Waldviertel Horn hat aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Horn vom 19.07.1994 im nordwestlichen Teil des auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Wohnhauses die ebenerdig rechts vom Hauseingang gelegenen Räumlichkeiten, bestehend aus dem Vereinslokal (Clubraum), einem Vorraum, einer Teeküche, einem Abstellraum sowie einem WC mit Waschgelegenheit mit einem Gesamtausmaß von ca. 46,7 m² bis zu seiner Auflösung mit 31. Dezember 2021 genutzt. Der Zugang zum Vereinslokal erfolgt über die Lindengasse.

Der scheidende Obmann sowie die Papst Leo Stiftung des Christlichen Arbeitervereins für das Waldviertel in Horn, vertreten durch den Abt des Stiftes Altenburg, haben in weiterer Folge um fortgesetzte Nutzung der beschriebenen Räumlichkeiten durch die Papst Leo Stiftung angesucht.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 wurde der Abschluss eines Bittleihvertrages (Prekariums) zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Papst Leo Stiftung des Christlichen Arbeitervereins für das Waldviertel Horn für die kostenlose Nutzung, befristet bis 31. Dezember 2022, abgeschlossen. Mit Schreiben vom 04. April 2022 wurde dieser Bittleihvertrag seitens der Papst Leo Stiftung des Christlichen Arbeitervereins für das Waldviertel Horn mit Wirkung 30. Juni 2022 aufgekündigt.

Schließlich hat der Verein ÖJRK – Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“, Horner Jugendforum, vertreten durch den Obmann Herrn Gerhard Hauer, mit Schreiben vom 15. April 2023 um Abschluss eines Mietvertrages betreffend die gegenständlichen Räumlichkeiten angesucht. Nach Besichtigung des Objektes mit Herrn Hauer soll nunmehr in Hinblick auf den sanierungswürdigen Zustand und den teilweisen Schimmelbefall in den gegenständlichen Räumlichkeiten ein unentgeltlicher Bittleihvertrag, beginnend mit 01. Juli 2023, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Dies unter besonderem Hinweis auf den vor Ort besichtigten und von Herrn Hauer zur Kenntnis genommenen Zustand des Leihgegenstandes.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Abschluss eines Bittleihvertrages – Prekariums mit dem Verein ÖJRK – Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“, Horner Jugendforum, ZVR: 930037929, 3580 Horn, Spitalgasse 51a, über die ebenerdig rechts vom Hauseingang gelegenen Räumlichkeiten im nordwestlichen Teil des auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Wohnhauses, bestehend aus dem Vereinslokal (Clubraum), einem Vorraum, einer Teeküche, einem Abstellraum sowie einem WC mit Waschgelegenheit mit einem Gesamtausmaß von ca. 46,7 m² (Beilage ./A), wird genehmigt.

Der Leihgegenstand darf ausschließlich als Vereinslokal des Leihnehmers verwendet werden.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung der Leihgeberin.

Bei vertragswidriger Verwendung des Leihgegenstandes steht der Leihgeberin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu. Die Möglichkeit, dass die Leihgeberin das Bittleihverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann, bleibt davon unberührt.

Dem Leihnehmer ist der Leihgegenstand bestens bekannt, insbesondere der sanierungsbedürftige Zustand sowie der teilweise Schimmelbefall. Die Leihgeberin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und / oder rechtliche Tauglichkeit des Leihgegenstandes zu dem vom Leihnehmer beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Leihgegenstandes.

Das Bittleihverhältnis beginnt mit Übergabe am 01. Juli 2023 und kann von der Leihgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Der Leihnehmer hat das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

Die anfallenden Betriebskosten werden vom Leihnehmer bezahlt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- F) Abschluss von Mietverträgen betreffend die Nutzung von Teilflächen im Gebäude auf dem Grundstück Nr. 6, EZ 159 KG 10027 Horn, mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Hauptplatz 19 („Waaghaus“)

Sachverhalt:

Derzeit wird das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche Gebäude mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Hauptplatz 19 („Waaghaus“), von den Pächtern des Gastronomiebetriebs

„Stadtcafé Horn“, Fa. MonTom Genuss OG, 3580 Horn, Hauptplatz 18, vertreten durch Herrn Thomas STEFAN und Frau Monika Kuta als jeweils persönlich haftende Gesellschafter, FN 563837y, für die Lagerung von diversen Waren genutzt. Weiters hat der Verein „Slow food Waldviertel“ seit Jahren seine Marktstände und weitere Utensilien, welche für die Abhaltung des wiederkehrenden Regionalmarktes am Hauptplatz erforderlich sind, in diesem Gebäude eingestellt. Beide Nutzungsverhältnisse unterliegen aktuell keiner vertraglichen Regelung.

Aus diesem Grund wurden mit beiden Gebäudenutzern Gespräche geführt und haben diese ihr fortgesetztes Nutzungsinteresse der Stadtgemeinde Horn gegenüber geäußert und die Bereitschaft zum Abschluss eines entgeltlichen Mietvertrages kundgetan. Der Verein „Slow food Waldviertel“ möchte eine Fläche von ca. 25 m² zur Lagerung von Marktständen, etc., die Pächter des Gastronomiebetriebs „Stadtcafé Horn“ eine Fläche von ca. 5 m² zur Lagerung von Waren für den Gastronomiebetrieb mieten.

Als jährlicher Pauschal-Mietzins ist jeweils ein Betrag von 250,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer vorgesehen. Das Mietverhältnis soll rückwirkend mit 01. Jänner 2023 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Einstimmige Anträge des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

a)

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Verein „Slow food Waldviertel“, ZVR 649815976, 3580 Horn, Johann-Steiner-Straße 7, vertreten durch Herrn Obmann Helmut Hundlinger, betreffend die Nutzung einer planlich dargestellten Teilfläche des Gebäudes auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Liegenschaft Nr. 6, EZ 159 KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Hauptplatz 19, in folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Mieterin: Verein „Slow food Waldviertel“, ZVR 649815976, 3580 Horn, Johann-Steiner-Straße 7, vertreten durch Herrn Obmann Helmut Hundlinger
- Nutzfläche: 25,00 m²
- Jährlicher Mietzins: EUR 250,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner 2023)
- Beginn des Mietverhältnisses mit 01. Jänner 2023, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit
- Beiderseitige 3-monatige Kündigungsfrist zum Monatsletzten
- Mietzweck: Lagerung von Gegenständen für die Abhaltung des Regionalmarktes“

b)

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Fa. MonTom Genuss OG, 3580 Horn, Hauptplatz 18, vertreten durch Herrn Thomas STEFAN und Frau Monika Kuta als jeweils persönlich haftende Gesellschafter, betreffend die Nutzung einer planlich dargestellten Teilfläche des Gebäudes auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Liegenschaft Nr. 6, EZ 159, KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Hauptplatz 19, in folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Mieterin: Fa. MonTom Genuss OG, 3580 Horn, Hauptplatz 18, vertreten durch Herrn Thomas STEFAN und Frau Monika Kuta als jeweils persönlich haftende Gesellschafter, FN 563837y
- Nutzfläche: 5,00 m²
- Jährlicher Mietzins: EUR 250,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner 2023)
- Beginn des Mietverhältnisses mit 01. Jänner 2023, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit
- Beiderseitige 3-monatige Kündigungsfrist zum Monatsletzten
- Mietzweck: Lagerung von Waren für den Gastronomiebetrieb mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Hauptplatz 18.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- G) Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 hinsichtlich Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Kurt Schneikart jun. im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Mödringbach

Sachverhalt:

Im Zuge des Hochwasserschutzprojekts am Mödringbach wurde unter anderem der Beschluss des Gemeinderates am 05. Oktober 2020 zum Abschluss eines Tauschvertrages mit Herrn Kurt Schneikart jun. zur Übernahme des dauerhaft beanspruchten Grundes im Zuge der Errichtung eines Hochwasserschutzdammes am Mödringbach gefasst. Nunmehr wurde nach Fertigstellung des Bauwerks und Endvermessung der beanspruchten Grundstücksteile die grundbücherliche Durchführung aufgrund des vorliegenden Bescheides des Vermessungsamtes durchgeführt. Lediglich das

Grundstück Nr. 1168, KG Mödring, im Ausmaß von 2.403 m², welches als Tauschfläche für die von Herrn Kurt Schneikart jun. dauerhaft beanspruchten Grundstücksteile angedacht war, befindet sich noch im Eigentum der Stadtgemeinde Horn und muss daher nun im Schenkungswege an Herrn Schneikart übergeben werden. Dahingehend ist der Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 abzuändern.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020, TOP 5E, wird hinsichtlich des Unterpunktes b) dahingehend abgeändert, dass die Übergabe des Grundstücks Nr. 1168, KG Mödring, von der Stadtgemeinde Horn an Herrn Kurt Schneikart jun. im Ausgleich für die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Mödringbach dauerhaft von diesem beanspruchten Grundstücksteile nicht im Tauschwege sondern im Weg der Schenkung übertragen wird. Dies deshalb, da im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des Bescheides des Vermessungsamtes nach der Fertigstellung und Endvermessung die von Herrn Schneikart jun. dauerhaft beanspruchten Grundstücksteile bereits ins Eigentum der Stadtgemeinde Horn übergegangen sind und somit für die Übertragung des Grundstücks Nr. 1168, KG Horn, an Herrn Kurt Schneikart jun. nur das Rechtsgeschäft der Schenkung bleibt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

H) Abschluss eines Vertrages mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage, des Vorplatzes sowie der Kundensanitäranlage beim Bahnhof Horn sowie deren Finanzierung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Direktanbindung des Bahnhofes Horn an die Franz-Josef-Bahn sind nach Abschluss des Grunderwerbs für die Park&Ride-Anlage in weiterer Folge Planungen für die Aus-

gestaltung der Park&Ride-Anlage und Bike&Ride-Anlage, des Vorplatzes und der Kundensanitär-anlage durchzuführen. Diese Planungen werden von der ÖBB Infrastruktur AG verantwortet und es ist diesbezüglich zwischen den Projektpartner ÖBB, Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Horn ein Planungsvertrag nachstehenden Inhalts abzuschließen.

Die anteiligen Planungskosten für die Stadtgemeinde Horn betragen bei einer vertraglich zugrunde gelegten Summe von EUR 143.000,00 insgesamt EUR 33.300,00, wobei 50% dieses Betrages (EUR 16.650,00) zu den Planungskosten sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen sind. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Die Planungsphase beginnt mit Juni 2023 und endet mit Ablauf des Dezembers 2024.

Die Aufwendungen für die Begleichung der anteiligen Planungskosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 16.650,00 sind im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

Der Abschluss nachstehenden Vertrages wird genehmigt:

„Vertrag

über die Planung bis zur behördlichen Einreichung

- **der Park & Ride und Bike & Ride – Anlage,**
- **des Vorplatzes sowie**
- **der Kundensanitäranlage**

in Horn sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lasallestraße 5, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4
3580 Horn

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Mit dem Ziel, den Bahnhof als multimodalen Mobilitätsverknüpfungspunkt und Lebensraum verstärkt in den Vordergrund zu rücken sowie, um die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel weiter steigern zu können, kommen die Vertragsparteien überein, das Umfeld des Bahnhofes Horn neu zu gestalten.

Mit den Gestaltungsmaßnahmen sollen nicht nur ausreichende Anbindungen für den Öffentlichen Verkehr, Begegnungszonen und Abstellmöglichkeiten für den Individualverkehr geschaffen werden, es soll auch das Erscheinungsbild des Bahnhofes modernisiert werden.

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen der im öffentlichen Interesse gelegenen

- Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen
- Vorplatz
- Kundensanitäranlage (kurz „KSA“)

gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Beilagen, Kostenrahmen, Beilage ./1 und Übersichtsskizze, Beilage ./2 beim Bahnhof Horn sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde.

Beschreibung der Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen:

Derzeit umfasst die bestehende Park&Ride-Anlage 74 PKW-Stellplätze (davon 2 barrierefreie Stellplätze) und 24 überdachte Fahrradabstellplätze und 5 überdachte Mofaabstellplätze.

Die Erweiterung wird voraussichtlich 121 zusätzliche PKW-Stellplätze und 134 zusätzliche überdachte Bike&Ride Stellplätze umfassen.

Die Anlage wird nach Fertigstellung ca. 180 PKW-Stellplätze (davon sind 4 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 4 Familien-PKW-Stellplätze und 15 Frauen-PKW-Stellplätze) und ca. 108 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 13 überdachte Mofaabstellplätze umfassen.

Die Verträge der bestehenden P&R Anlage ZI: 811-103-1992 sowie der bestehenden B&R Anlage ZI: PV PL Ost 1 P&R 01 – 2000 treten hinsichtlich ihrer auf Dauer angelegten Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Umsetzung des Realisierungsvertrages außer Kraft und werden durch den noch abzuschließenden Realisierungsvertrag ersetzt. Das Musterübereinkommen über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der geplanten Maßnahmen wird dem Vertrag in der Beilage ./3 beigelegt.

Beschreibung Vorplatz:

Die Planung und Neugestaltung des Vorplatzes umfassen zu berücksichtigende Flächen für:

- Busbuchten in erforderlicher Anzahl
- Kurzparkplätze
- Taxiplätze
- Begegnungszonen
- Umgestaltung oder Ersatz Aufnahmegebäude
- Straßenbauliche Adaptierungen im Bereich der Zufahrtsstraßen

Allfällige Ausstattungselemente für den Vorplatz (z.B. Wartehäuschen für Busbucht, Stelen, etc) sind hier nicht Gegenstand und werden zur Gänze von Gemeinde und/oder Land geplant und finanziert.

Beschreibung KSA:

Im Bereich des Umfeldes des Bahnhofes Horn soll eine barrierefreie KSA mit Zutrittskontrolle geplant werden. Im Zuge der Planung wird auch geprüft, in welcher Lage eine KSA und ob diese nach Vorgaben der ÖBB-Infra oder nach Vorgaben der Gemeinde errichtet werden soll.

2. Planung

Die Planung der Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen, des Vorplatzes und der KSA erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

3. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage gemäß der beiliegenden Übersichtsskizze (Beilage ./2) und dem beigeschlossenen Kostenrahmen (Beilage ./1) werden voraussichtlich

Maßnahme Entwurfsplanung und Einreichplanung	Kosten, netto, Preisbasis 01.01.2023
Planungskosten P&R und B&R	€ 112.000,00
Planungskosten gesamt Vorplatz	€ 29.000,00
Planung KSA	€ 2.000,00
Summe	€ 143.000,00

betragen (Preisbasis 01.01.2023).

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2023, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Planung Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 3 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine all-fällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Grundflächen

Die Grundkosten der zur Realisierung des Projektes erforderlichen Grundflächen werden im Zuge des Planungsprojektes eruiert.

Die Abgeltung für Flächen für Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen erfolgt nach Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Der Endbetrag ergibt sich aus der tatsächlichen Grundinanspruchnahme nach Baufertigstellung.

Die für die Realisierung des Vorplatzes erforderlichen Grundflächen werden von den Vertragspartnern kostenlos und lastenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Regelung der Flächen für die KSA wird gesondert vereinbart.

4. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im Juni 2023 beginnen und im Dezember 2024 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die Anlagen abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten

Planungsabstimmungen verweigert.

5. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

		Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
P&R, B&R – Anlage	Land	35%	39.200,00
	Gemeinde	15%	16.800,00
Vorplatz	Gemeinde	50%	14.500,00
KSA	Gemeinde	100%	2.000,00

Der Anteil des Landes am Kostenzuschuss der Gemeinde für den Vorplatz ergibt sich aus den Festlegungen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes i.d.g.F..

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

6. Zuschusszahlungsplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 3
Land (P&R, B&R – Anlage)	19.600,00
Gemeinde (P&R, B&R – Anlage, Vorplatz und KSA)	$8.400,00 + 7.250,00 + 1.000 = 16.650,00$

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4 und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der Anlage gemäß Punkt 4 anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

7. Erfüllung des vorliegenden Vertrages

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4, also nach schriftlicher Festlegung, dass das Planungsprojekt fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen gemäß dem in der Beilage ./3 beigeschlossenen Mustervertrag unterfertigen.

Für den Vorplatz und die KSA wird der Realisierungsvertrag um die - auf Basis der nachfolgenden Grundsätze – erforderlichen Regelungen ergänzt:

- Die Finanzierung der Realisierung des Vorplatzes folgt den Finanzierungsgrundsätzen für die Planung. Für die Betreuung und Instandhaltung werden die Regelungen der Park&Ride-Anlagen analog herangezogen.
- Die Finanzierung der KSA wird nach Klärung der Art der KSA im Realisierungsvertrag vereinbart. Dies gilt auch für die Betreuung und Instandhaltung; hierfür werden bereits jetzt nachgeführte Grundsätze vereinbart.

KSA gemäß ÖBB-Vorgaben auf ÖBB-Grund:

Betreuung und Instandhaltung der KSA erfolgt durch Infrastruktur AG. Sämtliche hierfür anfallende Kosten werden jährlich von der Infrastruktur AG an die Gemeinde verrechnet, zahlbar binnen 6 Wochen ab Vorliegen der Rechnung.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde zur Durchführung der Notbefreiung aus der KSA täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr.

KSA gemäß Gemeinde-Vorgaben auf Gemeindegrund:

Sämtliche Leistungen und Pflichten in Zusammenhang mit der KSA werden durch die Gemeinde in eigenem Auftrag und eigene Kosten durchgeführt und sind somit nicht Teil des Realisierungsvertrages.

8. Nachfolgende Projektrealisierung

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der Anlagen im Sinne der Planung vereinbaren sollten, den in der Anlage beigeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen Park&Ride-Anlagen, Bike&Ride-Anlagen unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf sowie der Regelungen zum Vorplatz und zur KSA (Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung). Soin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen sind.

Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

9. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

11. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige

des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

13. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

14. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

15. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

16. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

1. Kostenrahmen
2. Übersichtsskizze
3. Mustervertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride - Anlage

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
Wolfgang Tötschiner, BSc.
Prokurist

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am

Für das Land Niederösterreich

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

.....
Dipl.Ing. Dr. Werner Pracherstorfer
(Leiter Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten)

St. Pölten, am

Stadtgemeinde Horn

(Gemeinderatsbeschluss vom _____)

Mag. Gerhard Lentschig
(Bürgermeister)

.....
(Mitglied Stadtrat)

Gemeindegel

.....
(Mitglied Gemeinderat)

.....
(Mitglied Gemeinderat)

Horn, am

Die Aufwendungen für die Begleichung der anteiligen Planungskosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 16.650,00 sind im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.“

Wortmeldung: GR BR Kofler

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- I) Verpachtung des Grundstückes Nr. 789/6, EZ 2159, KG 10027 Horn, und der Grundstücke Nr. 789/2 und 789/5, EZ 269, KG 10027 Horn, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.

Sachverhalt:

Da bereits seit Juli 2013 diese Grundflächen an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. verpachtet sind, soll für ein weiteres Jahr, und zwar beginnend ab 29. Juli 2023, ein dementsprechender Pachtvertrag aus firmentechnischen Gründen abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin der

- a) Liegenschaft EZ 2159, Grundbuch 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 789/6, Fläche 1.616 m² und der
- b) Liegenschaft EZ 269, Grundbuch 10027 Horn, mit den Grundstücken Nr. 789/2, Fläche 1.193 m², sowie Nr. 789/5, Fläche 441 m²

Widmung: Bauland-Betriebsgebiet

Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. hat heuer wiederum ihr Interesse an der Verlängerung des Pachtvertrages um ein weiteres Jahr bekundet. Dem Pachtverhältnis wird als Pachtzins der im Vorjahr angepasste Betrag in der Höhe von EUR 2.275,00 zzgl. 20 % USt. zugrunde gelegt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Der Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 4030 Linz, Kotzinastraße 4, für die Grundstücke Nr. 789/6 (inneliegend der EZ 2159) und Nr. 789/2 sowie Nr. 789/5, (inneliegend der EZ 269), je KG 10027 Horn, wird genehmigt.

Dauer des Pachtverhältnisses:	1 Jahr, 29. Juli 2023 bis 28. Juli 2024
Ausschließlicher Verwendungszweck:	Lagerplatz
Pachtzins:	EUR 0,70 / m ² p.a. zzgl. USt. ergibt EUR 2.275,00 p.a. zzgl. 20 % USt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- J) Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechts betreffend die Liegenschaft EZ 1495, KG 10027 Horn, 3580 Horn, Spitalgasse 12 (eh. Elisabethheim), im Zuge der Veräußerung“ – NEU

Antrag:

„Die nachstehende Löschungserklärung wird wie folgt genehmigt:

Ob der Liegenschaft EZ 1495, Grundbuch 10027 Horn, ist zu C-LNR 1a gemäß Punkt VI des Mietvertrages vom 18.01.1977 das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn einverleibt.

Nunmehr erteilt die Stadtgemeinde Horn hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne deren weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf deren Kosten, folgende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung der Löschung des zu C-LNR 1a zu obiger Liegenschaft einverlebten Vorkaufsrechts für die Stadtgemeinde Horn.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat:

„Es wird beschlossen, folgende Subventionen zu vergeben:

a)

Pfingstsammlung 2023	EUR 1.937,10
Leopold Figl – Unterstützungsverein – Stipendien Subvention 2023	EUR 100,00
Pädagogische Hochschule Niederösterreich Subvention Tagung der BewegungserzieherInnen am 14. und 15. September 2023 für die Benützung der Sporthalle des Turnsaales der Volksschule (nur bei Schlechtwetter)	EUR 388,13 max. EUR 72,00
Pädagogische Hochschule Niederösterreich Subvention Veranstaltung „Bewegung und Sport in der VS“ am 20. und 21. Oktober 2023 für die Benützung der Sporthalle des Turnsaales der Volksschule	EUR 83,38 EUR 65,25
Wirtschaftsforum Waldviertel Subvention für die Durchführung der Waldviertler Jobmesse vom 21. bis 23. September 2023 in der Sporthalle Horn	EUR 2.374,50

Akademie für integrative Bildung Subvention Veranstaltung „Inklusiver Zumba Einstiegskurs“ 50 % der Saalmiete Kunsthaus Horn-Taffasaal von März bis Juni 2023 nach Vorlage der saldierten Rechnung	EUR 200,00
Akademie für integrative Bildung Subvention Veranstaltung „Inklusive Kurse“ Herbst 2023/Frühjahr 2024 50 % der Saalmiete Kunsthaus Horn nach Vorlage der saldierten Rechnung	EUR 1.600,00
Malakademie Horn– Frau Elisabeth Novy Subvention September 2023 bis August 2024	monatlich EUR 200,00
„Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Horn“ Subvention 2023	EUR 150,00
Kulturvernetzung NÖ GmbH Subvention Standortförderung 2022 und 2023	jeweils EUR 6.000,00
Frau Mag. Gerda Kohlmayr Subvention 2023 für die Durchführung des 7. Textilkunstmarktes am 08. und 09. Juli 2023 im Kunsthaus Horn	EUR 1.500,00
Bezirkslehrerchor Horn Subvention 2023 für die Teilnahme am Jubiläumskonzert am 26. März 2023 in Grafenegg	EUR 250,00
Kunstverein Horn Subvention 2023	EUR 5.000,00
Herr Gregor TERRER Subvention für den Ersatz der Erdgasheizung im Gebäude auf der Liegenschaft mit der Adresse 3580 Horn, Johann-Steinböck-Straße 6 (Ansuchen im Sinne der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen ist verspätet eingelangt.)	EUR 1.000,00
NÖ Institut für Landeskunde Subvention für die Durchführung des 41. Symposiums zum Thema „Der Sieg der Gegenreformation in Niederösterreich“ im Zeitraum vom 03. bis 05. Juli 2023 im Campus Horn	max. EUR 1.000,00
Weltladen Horn Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Frauenarbeit im Globalen Süden“	EUR 200,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

Pfarramt Mödring Subvention 2023	EUR 920,00
--	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

StR. Stark verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

c)

Mödringer Kirchenchor Subvention zu den Ausbildungskosten von Frau Julia Kierberger zur Chorleiterin	EUR 1.000,00
--	---------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stark betritt wieder den Sitzungssaal.

StR. Stepan verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

d)

Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn Subvention Horner Festtage 2023	EUR 3.500,00
--	---------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan betritt wieder den Sitzungssaal.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Gesundheitsplatz St. Martin Horn GmbH, 3580 Horn, August-Bachinger-Gasse 12, ersucht die Stadtgemeinde Horn mit Schreiben vom 09. Mai 2023 um Gewährung einer Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Gesundheitszentrums am Standort 3580 Horn, Hopfengartenstraße 21, und der damit einhergehenden Schaffung der Infrastruktur für ca. 100 Arbeitsplätze.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung in der Sitzung des Finanzausschusses am 07. Juni 2023:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn gewährt der Gesundheitsplatz St. Martin Horn GmbH, 3580 Horn, August-Bachinger-Straße 12, für die Schaffung der Infrastruktur für ca. 100 Arbeitsplätze eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von EUR 30.000,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für eine (Teil-)Finanzierung des Vorhabens „Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung in der Mödringer Straße“

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. März 2023 wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Zubaus zum Kindergarten am Standort Horn, Mödringer Straße 21, für eine neue Tagesbetreuungsgruppe gemäß dem vorliegenden Plan der Architekt Litschauer ZT GmbH mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 700.000,00 netto gefasst.

Ein Restbetrag dieser Ausgabe soll durch Aufnahme eines Darlehens bedeckt werden. Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 252.000,00 auf eine Laufzeit von 25 Jahren Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH und der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-Euribor, Laufzeit 25 Jahre):

1. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:

- | | |
|--|-------------------|
| a. variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
mit Stichtag 29.05.2023 – Wert 3,781 – somit 4,351% | Aufschlag 0,570 % |
| b. Fixverzinsung für 5 Jahre, danach Neufestsetzung | 3,804 % |
| c. Fixverzinsung für 10 Jahre, danach Neufestsetzung | 3,843 % |

2. Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG:

- | | |
|---|-------------------|
| a. variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
mit Stichtag 01.06.2023 – Wert 3,721 - somit 3,970 % | Aufschlag 0,249 % |
| b. Fixverzinsung für 5 Jahre, danach Neufestsetzung – kein Angebot | |
| c. Fixverzinsung für 10 Jahre, danach Neufestsetzung – kein Angebot | |

3. Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH:

- a. variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufschlag 0,54 %
mit Stichtag 01.06.2023 – Wert 3,771 – somit 4,311 %
- b. Fixverzinsung für 5 Jahre, danach Neufestsetzung – kein Angebot
- c. Fixverzinsung für 10 Jahre, danach Neufestsetzung – kein Angebot

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten ab 30. September 2024 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360 bzw. Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG klm/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll im Zeitraum 1.10.2023 bis 31.07.2024 zugezählt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur (Teil-)Finanzierung zur Errichtung eines Zubaus zum Kindergarten am Standort Horn, Mödringer Straße 21, für eine neue Tagesbetreuungsgruppe gemäß dem vorliegenden Plan der Architekt Litschauer ZT GmbH bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 252.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 31.03.2049 beträgt die variable Verzinsung jeweils 0,249 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 49 halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 5.040,00, beginnend am 30. September 2024, sowie einer am 31.03.2049 fälligen Restrate von EUR 5.040,00.

Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv klm/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erhöhung des bestehenden Darlehens zur Finanzierung des Interessentenbeitrages zu den Baukosten des Projekts „Hochwasserschutz Mödring – Rückhaltebecken Eibenbach“ der Wildbach- und Lawinenverbauung

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 27.06.2022, TOP 10, wurde zur Finanzierung des beim Projekt 6391 Hochwasserschutz Mödring-Eibenbach auf die Gemeinde entfallenden Interessentenbeitrages an den Baukosten (25 %) eine Darlehensaufnahme bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Betrag von EUR 290.000,00 genehmigt.

Nach den nunmehr vorliegenden Kostenberechnungen beträgt der auf die Gemeinde entfallende Interessentenbeitrag an den Baukosten (25 %) für die Ausfinanzierung des Jahres 2023 und der Fertigstellung 2024 gesamt EUR 425.000,00.

Zur Bedeckung des Differenzbetrages von EUR 135.000,00 ist eine Darlehensaufnahme vorgesehen. Diese wurde im Voranschlag 2023 in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages ausgewiesen.

Die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG hat einer Erhöhung des Darlehens zu den bisherigen Konditionen (Kapitalraten, Verzinsung variabel, 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,249 %) zugestimmt.

Vom ursprünglichen Darlehen von EUR 290.000,00 wurde die 1. Rate mit Fälligkeit 31.03.2023 in einer Höhe von EUR 5.800,00 bereits getilgt und somit haftet dieses mit EUR 284.200,00 aus. Durch die Erhöhung ergibt sich somit ein neuer Darlehensbetrag von EUR 419.200,00. Die Tilgung hat in der Restlaufzeit bis zum 30.09.2047 unter Anpassung der Höhe der Kapitalraten zu erfolgen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. Juni 2023:

„Die Erhöhung des bestehenden Darlehens zur Finanzierung der Errichtung des Hochwasserschutzes Mödring - Eibenbach bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 135.000,00 wird genehmigt. Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt in Berücksichtigung der Restlaufzeit und der bereits getilgten 1. Rate in Höhe von EUR 5.800,00 somit EUR 419.200,00.

Die Laufzeit des Darlehens bleibt unverändert, die Tilgung endet am 30. September 2047.

Verzinsung variabel mit einem Aufschlag von 0,249 % über dem 6-Monats-Euribor.

Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Restrückzahlung des Darlehens erfolgt in 48 halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 8.555,10, beginnend am 30. September 2023, sowie in einer am 30.09.2047 fälligen Restrate von EUR 8.555,20.

Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv ACT/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie gänzliche/teilweise vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2023 in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung der entfallenden Kosten für die Betreuung und Instandhaltung der Anlage.“

Wortmeldung: GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens durch die Stadtmusikkapelle Horn auf der Trachtenuniform

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Anbringung von Aufnähern auf die Trachtenuniform der Stadtmusikkapelle Horn beantragt diese die Bewilligung des Gebrauches des Gemeindewappens auf der Trachtenuniform.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 07. Juni 2023:

„Die Erlassung nachstehenden Bescheides wird genehmigt:

„AZ: 003-Dr.Pi

Horn, am 28. Juni 2023

Betr.: Stadtmusikkapelle Horn –
Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens

BESCHEID

Spruch

Stadtmusikkapelle Horn
vertreten durch die Obfrau
Anna Strondl
Raabser Straße 32
3580 Horn

I.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn bewilligt durch den Beschluss vom 28. Juni 2023 der Stadtmusikkapelle Horn über deren Antrag vom 14. Mai 2023 gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der geltenden Fassung, den

Gebrauch des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Horn

auf unbestimmte Zeit nach dem vorliegenden Muster, das den vom Gemeinderat am 22. Dezember 1966 erlassenen Richtlinien entspricht, auf der Trachtenuniform der Stadtmusikkapelle Horn.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß § 78 AVG 1991 und gemäß Tarif B/I/Z8 lit b des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifes 2022, LGBL. Nr. 74/2021, eine Verwaltungsabgabe von EUR 394,00 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an die Stadtgemeinde Horn zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 AVG 1991 hinsichtlich der Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, weil dem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen wurde.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in den im Spruch angeführten Bestimmungen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen Punkt I des Spruches ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich, mittels Telefax (Telefax Nr. 02982/2656-245) oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail-

Adresse: post@horn.gv.at) bei der Stadtgemeinde Horn die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Gegen Punkt II des Spruches kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG 1991 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (post@horn.gv.at) bei der Stadtgemeinde Horn Vorstellung erhoben werden.

Für den Gemeinderat:

Mag. Gerhard Lentschig

Bürgermeister"

Wortmeldung: GR Lochner

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen für die Bewerbung der CITIES-Applikation

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 07. Juni 2023:

„Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bewerbung (Transparente etc.) der CITIES-APP an die Firma Remo WerbemittlungsgesmbH, 3580 Horn, Raabser Straße 71, um EUR 1.470,00 netto (EUR 1.764 brutto) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erwerb der Grundausrüstung für die Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher in den Dienststellen der Stadtgemeinde Horn

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 07. Juni 2023:

„Für die Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher in den Dienststellen der Stadtgemeinde Horn durch VB Ing. Florian Waldschütz als Sachkundiger gemäß ÖNORM F1053 wird der Erwerb der Grundausrüstung wie folgt genehmigt:

- | | |
|--|---|
| a) Firma W. Wienerl Feuerlöschtechnik Handels GesmbH, 2355 Wr. Neudorf, IZ NÖ Süd, Straße 2C,
Objekt M71 um | EUR 2.444,10 netto (EUR 2.932,92 brutto) |
| b) Firma Kellner & Kunz AG, 4600 Wels, Boschstraße 37, um | EUR 2.362,56 netto (EUR 2.835,07 brutto) |
| Gesamt | EUR 4.806,66 netto (EUR 5.767,99 brutto).“ |

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Büchereiordnung der Stadtbücherei Horn

Referentin: Stadträtin Barbara Stark

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Gesundheit am 30. Mai 2023:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlässt folgende Büchereiordnung der Stadtbücherei Horn:

Büchereiordnung der Stadtbücherei Horn

Bei sämtlichen Bestimmungen sind durch die Anführung männlicher Formen beide Geschlechter gemeint.

Allgemeines:

Die Stadtbücherei Horn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde Horn, die zur allgemeinen Bildung und Information, zur Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie zur Freizeitgestaltung Bücher, Zeitschriften, Hörmedien, DVDs und CD-ROMs/DVD-ROMs für die Entlehnung oder zur Benutzung in den Büchereiräumen bereithält.

Die Entlehnung ist grundsätzlich entgeltlich. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen der Büchereiordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Büchereiordnung besteht aus der Benutzerordnung und der Gebührenordnung. Die Benutzerordnung gibt einen Überblick über die grundlegenden Vorschriften, die der Büchereibenutzer einhalten muss. Die Gebührenordnung gibt Auskunft über Einschreib-, Entlehn-, Säumnis- und Mahngebühren, den Kostenersatz bei Zweitausstellung eines Benutzerausweises.

Für die Nutzung von CD-ROMs/DVD-ROMs ist eine gesonderte Benützungserklärung zu unterschreiben. Für die Freischaltung bei noe-book.at ist eine gesonderte Zustimmung im Rahmen der Lesererklärung erforderlich.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

A: Benutzerordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Adressennachweises. Der Benutzer bestätigt mit persönlicher Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und mit der elektronischen Erfassung seiner persönlichen Daten im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden zu sein.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Er verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und sonstiger Forderungen.

Wenn in einer Familie mehrere Familienmitglieder Medien der Stadtbücherei entleihen und nutzen wollen, so hat sich jede Person anzumelden.

Änderungen des Namens oder der Wohnanschrift sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Benutzerausweis

Bei Neuanmeldung stellt die Stadtbücherei einen Benutzerausweis aus. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, er bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für den abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Kostenersatz eingehoben.

3. Entlehnung

Die Entlehnung von Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.

Pro Benutzerausweis können maximal 12 Medien entlehnt werden, davon maximal 1 Tonie[®], 2 DVDs und 1 CD-ROM/DVD-ROM.

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgewählten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen, bei Übernahme der Medien deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und auf vorhandene Schäden aufmerksam zu machen.

4. Entlehnfrist

Die Entlehnfrist beträgt 3 Wochen. Ausgenommen davon sind Tonies[®] und Bücher des Informationsbestandes mit besonderer Kennzeichnung, diese können nur für 1 Woche ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist bei nicht vorbestellten Medien möglich und kann auch telefonisch erfolgen. Die Fristverlängerung ist höchstens zweimal möglich, sie beträgt bei Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs und CD-ROMs/DVD-ROMs je 3 Wochen, bei Tonies[®] 1 Woche. Die Leihfrist von Bücher des Informationsbestandes kann nicht verlängert werden.

5. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr (lt. geltender Gebührenordnung) vorbestellt werden. Nach Einlangen der Medien werden diese für 2 Wochen für den neuen Benutzer bereitgehalten und dieser schriftlich von der erfolgten Hinterlegung verständigt.

6. Mahnung

Bei Überschreiten der Entlehnfrist ist eine Versäumnisgebühr lt. geltender Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei einem Überschreiten der Entlehnfrist erfolgt spätestens zwei Wochen nach Fristablauf eine schriftliche Mahnung (Kostensersatz lt. geltender Gebührenordnung).

Säumnisgebühren und sonstige Entgelte sowie andere Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingebracht.

7. Haftung und Schadenersatz

Die Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien sind schonend zu behandeln.

Die Medien sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterverliehen werden.

Die Medien dürfen im Sinne der Lizenzbestimmungen nicht vervielfältigt werden. Die Bücherei übernimmt keine Haftung bei unsachgemäßer Handhabung sowie keine Gewährleistung, wonach elektronische Medien mit der Gerätekonfiguration des Entlehners kompatibel sind.

Bei Verlust oder Beschädigung der Medien bzw. dazugehöriger Teile ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert der Medien. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Vor jeder Entlehnung sind die Bücher, Zeitschriften etc. vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

8. Benützung der Räumlichkeiten

Damit der Büchereibetrieb ungestört ablaufen kann, wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

In den Räumlichkeiten der Bücherei ist das Rauchen nicht gestattet.

Für in den Räumen der Bücherei abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

9. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die die Bestimmungen der Büchereiordnung nicht einhalten, können von der Leitung der Stadtbücherei dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis an die Stadtbücherei zurückzugeben.

10. E-Medien-Verleih „noe-book.at“

Für die Nutzung des Angebotes von noe.book.at ist die Lösung einer Jahreskarte Voraussetzung. Die Stadtbücherei Horn als Teilnehmerin an noe-book.at vergibt an den Leser eine Benutzernummer sowie ein Passwort und nimmt gleichzeitig die Weiterleitung der Daten vor.

Der Leser wird sodann werktags binnen 24 Std. freigeschaltet.

Die Freischaltung ist nur bei der Erstanmeldung notwendig.

Nach Freischaltung kann der Leser noe-book.at uneingeschränkt über das Internet verwenden.

Nach Ablauf der Jahreskarte erfolgt eine Abmeldung bei der Servicestelle Treffpunkt Bibliothek, sofern keine Verlängerung der Jahreskarte erfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Büchereiordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Juni 2023 tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

B: Gebührenordnung

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
<u>Einschreibgebühr</u>	€ 2,00	€ 2,00
<u>Entlehngebühr</u>		
pro Buch / 3 Wochen	€ 0,20	€ 0,50
pro Buch d. Informationsbestandes / 1 Woche	€ 0,20	€ 0,50
pro Zeitschrift / 3 Wochen	€ 0,20	€ 0,50
pro CD-ROM bzw. DVD-ROM / 3 Wochen	€ 1,50	€ 1,50
pro CD / 3 Wochen	€ 0,70	€ 0,70
pro Tonie® / 1 Woche	€ 0,50	€ 0,50
<u>Kostenersatz für Vorbestellung</u>		
pro vorbestelltes Medium	€ 0,70	€ 0,70
<u>Säumnisgebühr</u> (für jede Woche der Überschreitung)		
pro Buch	€ 0,30	€ 0,70
pro Zeitschrift	€ 0,30	€ 0,70
pro Tonie®, DVD, CD-ROM/DVD-ROM	€ 1,00	€ 1,00
pro CD	€ 0,50	€ 0,50
<u>Mahngebühr</u>		
für schriftliche Mahnung	€ 1,00	€ 1,00

Kostensatz für Zweitausstellung eines Benutzerausweises	€ 1,40	€ 1,40
Kostensatz für Ausdrucke	bis 5 Seiten kostenlos, ab der 6. Seite € 0,15 / Seite	bis 5 Seiten kostenlos, ab der 6. Seite € 0,15 / Seite

Jahreskarten	
Erwachsene	€ 24,00
Kinder und Jugendliche	€ 12,00
Familie (2 Erwachsene u. x Kinder)	€ 36,00
Die Jahresgebühr beinhaltet die Leihgebühren für Bücher, Zeitschriften und CDs unter Einhaltung der vorgeschriebenen Anzahl und Fristen und den Zugang zu noe-book.at.	

In den Gebühren ist eine allenfalls abzuführende Umsatzsteuer enthalten.

In der Zeit der Hauptferien im Sommer ist für Kinder und Jugendliche keine Gebühr bei der Entlehnung von Bücher und Zeitschriften zu entrichten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung in der Mödringer Straße

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuerrichtung der eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung wurden die einzelnen Gewerke ausgeschrieben und nun liegen die Vergabevorschläge des beauftragten Architekturbüros Architekt Litschauer ZT GmbH vor.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 01. Juni 2023:

„Folgende Vergaben für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung beim NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße werden genehmigt:

- Baumeisterarbeiten an die Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH, 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, zu einem Preis von EUR 164.798,21 netto (EUR 197.757,85 brutto),
- Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten an die Fa. Graf-Holztechnik GmbH, 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, zu einem Preis von EUR 214.569,92 netto (EUR 257.483,90 brutto).“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtung der Kleinkindgruppe im NÖ Landeskindergarten Prof.-K.-Scholz-Straße

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im NÖ Landeskindergarten Prof.-Karl-Scholz-Straße soll eine Gruppe bereits ab kommenden Herbst als Kleinkindgruppe geführt werden. Dazu bedarf es diverser neuer Einrichtungsgegenstände, die von der Gruppenleiterin ausgesucht wurden. Einige Arbeiten (Tischbeine und Sesselbeine kürzen etc.) können durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes erledigt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat:

„Folgende Anschaffungen werden für die neue Kleinkindgruppe im NÖ Landeskindergarten Prof.-Karl-Scholz-Straße, die ab Herbst 2023 in Betrieb ist, genehmigt:

- a) Ankauf einer Krabbelmatte, eines Schaumpodestsets und einer Wickelauflage bei der Firma Arnulf Betzold GmbH, 6233 Kramsach, Seebühel 1, zu einem Preis von gesamt EUR 1.009,96 netto (EUR 1.211,95 brutto),
- b) Ankauf von 2 Sitzfix Bodensitzen, einer Sinneswanne mit verstellbaren Standbeinen und einer Kinderwippe bei der Firma Schmiderer & Schendl GmbH & CoKG, 4941 Mehrnbach 148, zu einem Preis von gesamt EUR 568,75 netto (EUR 682,50 brutto),

- c) Ankauf eines runden Teppichs (300cm Durchmesser), eines Kletterdreiecks, eines Rutsch- und Balancierbretts, von Fahrzeugen für den outdoor-Bereich und einer Wickelkommode bei der Firma Aurednik GmbH, 1030 Wien, Schlachthausgasse 23-29, Arkadenhof Top 12, zu einem Preis von gesamt EUR 1.926,67 netto (EUR 2.312,00 brutto),
- d) Ankauf einer Abdeckplatte für die Wickelkommode samt Sockelleisten zu einem Preis von gesamt EUR 416,66 netto (EUR 500,00 brutto) und Montage durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes.

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des 3. Nachtragsvoranschlag 2023.“

Wortmeldung: GR BR Kofler

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete Öffentliche Gut

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- a) Teilfläche vom Grundstück Nr. 1015/13, KG Horn

Sachverhalt:

Im Naturpark wird die Stadtgemeinde Horn einen öffentlichen Parkplatz auf einer Teilfläche neben dem Öffentlichen Gut errichten. Die Stadtgemeinde Horn hat einen Teilungsplan erstellen lassen und wird 192 m² vom Grundstück Nr. 1015/13, KG Horn, EZ 1641, im Besitz von Herrn Dipl.-Ing. Markus Hoyos erwerben und in das Öffentliche Gut des Grundstück Nr. 1015/34, KG Horn, EZ 1847, übernehmen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Teilungsplan von Dipl.-Ing. Trappl, Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 32584, ausgewiesene zugeschlagene Fläche des Grundstückes Nr. 1015/13, KG Horn, EZ 1641, im Ausmaß von 192 m² in das Öffentliche Gut des Grundstückes Nr. 1015/34, KG Horn, EZ 1847, zu übernehmen.“

b) Teilfläche vom Grundstück Nr. 1558/3, KG Mödring

Sachverhalt:

In der Siedlung Mödring, Dreieichenblick, wurde der Netz Niederösterreich GmbH von Seiten der Stadtgemeinde Horn das Grundstück Nr. 1558/4, KG Mödring, zur Errichtung der Trafostation zur Verfügung gestellt. Die Netz Niederösterreich GmbH wollte die Trafostation aber wegen der Kabelführungen auf die gegenüberliegende Seite auf dem Grundstück Nr. 1556/3, KG Mödring, errichten. Bei der Herstellung der Trafostation wurde ein Teil des Nachbargrundstückes Grundstück Nr. 1558/3, KG Mödring, überbaut.

Die Stadtgemeinde Horn lässt einen Teilungsplan erstellen und wird ca. 31 m² vom Grundstück Nr. 1558/3, KG Mödring, erwerben und in das Öffentliche Gut übernehmen. Die Gesamtkosten für den Grunderwerb wird die Netz Niederösterreich GmbH übernehmen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 25. Mai 2023:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Teilungsplan von Dipl.-Ing. Trappl, Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 32756, ausgewiesene zugeschlagene Fläche des Grundstückes Nr. 1558/3, KG Mödring, EZ 551, im Ausmaß von ca. 31 m² in das Öffentlichen Gut des Grundstückes Nr. 1556/3, KG Mödring, EZ 190, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Neugestaltung des Rathausparks auf den Grundstücken Nr. 48, 49 und 178/2, alle 10027 KG Horn (Tiefbau)

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach den Abbrucharbeiten der alten Trafostation und Errichtung der neuen Kompakt-Trafostation inkl. der gesamten Verkabelungsarbeiten durch die Netz Niederösterreich GmbH sollen die betroffenen Flächen auf den Grundstücken Nr. 48, 49 und 178/2, alle KG 10027 Horn, neugestaltet werden. Teilbereiche sollen gepflastert werden, wassergebundene Decken für Gehwege und ein

Radweg mit Radständern errichtet werden. Der „Froschbrunnen“ soll entfernt und durch einen Trinkbrunnen ersetzt werden.

Gemäß Kostenschätzung werden diese Bauarbeiten ca. EUR 45.000,00 kosten. Von diesen Gesamtkosten trägt die Netz Niederösterreich GmbH einen Kostenanteil von EUR 18.000,00, weil durch deren eingangs angeführten Maßnahmen die Aufwendungen für die Neugestaltung der Grünfläche wesentlich höher ausfallen.

Es liegt ein Angebot von der Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, vom 28. Juni 2023, wobei lediglich die Position LG 01 05 „Pflasterungsarbeiten“ in der Höhe von EUR 18.937,75 netto (EUR 22.725,30 brutto) vergeben werden soll. Die übrigen Leistungen werden entweder direkt über die Netz Niederösterreich GmbH beauftragt oder im Wege des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Horn erbracht.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates:

„Die Vergabe von Pflasterungsarbeiten für die Neugestaltung des Rathausparks auf den Grundstücken Nr. 48, 49 und 178/2, alle 10027 KG Horn (Tiefbau), an die Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, gemäß Angebot vom 28. Juni 2023 (Position LG 01 05) zu Kosten in der Höhe von EUR 18.937,75 netto (EUR 22.725,30 brutto) wird genehmigt.“

Wortmeldung: StR. Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Projekt Carsharing ECO Horn

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die TRE Thayaland GmbH, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, betreibt das Projekt Carsharing ECO Horn und wird ab 1. Juli 2023 das E-Carsharing Fahrzeug zur Verfügung stellen. Es wird von der TRE Thayaland GmbH das Fahrzeug für den Carsharing-Betrieb vorbereitet und es erfolgt auch die Administration im Carsharing-Betrieb. Die Zusammenarbeit ist langfristig angelegt, so wie das Carsharing-Projekt selbst. Für den Beginn wird die Zusammenarbeit für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten vereinbart. Es soll eine Kooperationsvereinbarung zum Projekt Carsharing

ECO Horn mit der TRE Thayaland GmbH, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, abgeschlossen werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 25. Mai 2023:

„Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Beilage B) mit der TRE Thayaland GmbH, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, für das Projekt Carsharing ECO Horn wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Sondervereinbarung zur Teilnahme am Carsharing ECO Horn

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn soll zusätzlich zum Status als Kooperationsgemeinde für das Projekt Carsharing ECO Horn auch an diesem aktiv teilnehmen. Diesbezüglich ist eine Sondervereinbarung mit der TRE Thayaland GmbH, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, für die Nutzung des E-Fahrzeuges mit drei Chipkarten für alle Mandatäre und Bedienstete der Stadtgemeinde Horn abzuschließen. Die jährlichen Kosten beinhalten eine Jahresgebühr von brutto EUR 720,00 (EUR 60,00 pro Monat) und eine Nutzungsgebühr für das Kalenderjahr von brutto EUR 1.200,00 (EUR 100,00 pro Monat). Im Nutzungsguthaben sind rund 3.000 km pro Jahr abgedeckt. Die Kilometer-Gebühr beträgt EUR 0,29 und pro Viertelstunde EUR 0,30. Die Werte sind am Verbraucherpreisindex 2020 angepasst und als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient der Monat Dezember 2022.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 aufgrund der einstimmigen Beratung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 25. Mai 2023:

„Der Abschluss einer Sondervereinbarung inkl. Nutzungsbedingungen (Beilage C) mit der TRE Thayaland GmbH, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, für das Projekt Carsharing ECO Horn mit einer Jahresgebühr von EUR 1.600,00 netto (EUR 1.920,00 brutto) und mit einem inkludierten Nutzungsguthaben für 12 Monate von EUR 1.000,00 netto (EUR 1.200,00 brutto) wird genehmigt.“

Wortmeldungen: GR BR Kofler
StR. DI Mang, BEd
StR. Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Standort-Kooperationsvertrages mit der EVN Energieservices GmbH für E-Ladestationen am Parkplatz des Areals „Erholungszentrum Stadtsee Horn“

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf dem neuen Parkplatz beim Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ sollen vier E-Ladestationen für PKW errichtet sowie auch Vorkehrungen für E-Ladestationen für Elektrofahrräder getroffen werden.

Zwischen der EVN Energieservices GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, und der Stadtgemeinde Horn soll für die vier E-Ladestationen ein Standort-Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Die Kosten für die Errichtung des Elektro-Übergabekastens werden von der Stadtgemeinde Horn getragen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 25. Mai 2023:

„Der Abschluss eines Standort-Kooperationsvertrages (Beilage D) mit der EVN Energieservices GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, für die Errichtung und den Betrieb von vier E-Ladestationen auf dem Parkplatz beim Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ wird genehmigt.“

Wortmeldungen: GR Lachmann
GR BR Kofler

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

StR. Stepan verlässt den Sitzungssaal.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Standort-Kooperationsvertrages zur Errichtung einer Stromtankstelle bei der Sporthalle Horn

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 2148/2, EZR 2472, KG 10027 Horn, soll durch die EVN Energieservices GmbH, FN 574849t, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, eine Schnellladestation für Elektrofahrzeuge errichtet und betrieben werden. Ein entsprechender Standort-Kooperationsvertrag ist abzuschließen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Umweltausschusses am 05. Juni 2023:

„Der Abschluss eines Standort-Kooperationsvertrages (Beilage E) mit der EVN Energieservices GmbH, FN 574849t, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, über die Errichtung und den Betrieb einer Schnellladestation für Elektrofahrzeuge auf dem Grundstück Nr. 2148/2, EZ 2472, KG 10027 Horn, (Kirschenallee nächst Sporthalle) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan betritt wieder den Sitzungssaal.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beteiligung am EU-geförderten Projekt „PLENTY-LIFE“

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über eine Kooperationsvereinbarung zum Projekt PLENTY-LIFE. Der Stadtgemeinde Horn entstehen keine Kosten. Vorhandene Energiedaten werden zur Verfügung gestellt.

Beteiligung am Projekt „Institutionalized cross-sector PLanning and dedicated capacity building to ENable small and medium-sized cities and municipalities to develop and monitor sustainable strategies for the Transition to clean energy” (PLENTY-LIFE)

Das Projekt PLENTY-LIFE zielt darauf ab, lokale und regionale Behörden von kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden mit den notwendigen Kapazitäten auszustatten, um nachhaltige Pläne und Strategien für den Übergang zu sauberer Energie zu entwickeln und zu überwachen. Das Projekt verfolgt daher folgende Ziele:

- 1) Unterstützung und Einbindung von kleinen und mittleren Städten und Gemeinden, indem sie mit den notwendigen Kapazitäten ausgestattet werden, um Pläne und Strategien für den Übergang zu sauberer Energie 2030/2050 zu entwickeln und zu überwachen.
- 2) Bereitstellung eines systematischen Schulungsprogramms für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der integrierten, ganzheitlichen Planung für eine saubere Energiewende, das sich an politische EntscheidungsträgerInnen, öffentlich Bedienstete und RaumplanerInnen von lokalen und regionalen Behörden richtet.
- 3) Standardisierte Umsetzung von kommunalen Fallstudien, die anhand von lokalen Pilotprojekten demonstriert werden, um umfassende nachhaltige Energiestrategien und -pläne unter Verwendung solider Modellierungsinstrumente für einen langfristigen Übergang zu sauberer Energie zu formulieren, einschließlich der Bereitstellung der entsprechenden Datenbanken für die Fallbeispiele.
- 4) Entwicklung von Leitlinien für eine systematische Planung und Umsetzung des Übergangs zu sauberer Energie im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter Einbeziehung zahlreicher Interessensgruppen und BürgerInnen.
- 5) Entwicklung eines Konzepts zur Überwachung und Bewertung der Auswirkungen mit Schlüsselindikatoren, um die nachhaltigen Wirkungen des Übergangs zu sauberer Energie zu verfolgen.

Die Stadtgemeinde HORN unterstützt die Projektziele und betrachtet die vorgesehenen Aktivitäten und Ergebnisse als entscheidend für die Stärkung der lokalen Kapazitäten und des institutionellen Rahmens, um nachhaltige Strategien und Pläne für eine saubere Energiewende umzusetzen. VertreterInnen der Stadtgemeinde HORN werden mit vorhandenem Wissen, sowie Daten im xls-Format und Informationen zu eigenen Gebäuden und Anlagen (unter anderem aus der kommunalen Energiebuchhaltung zu diesen Objekten) dazu beitragen, die erfolgreiche Umsetzung der Projektziele zu ermöglichen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates am 20. Juni 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 05. Juni 2023:

„Die Stadtgemeinde HORN beteiligt sich unter den genannten Bedingungen am Projekt „PLENTY-LIFE“, das in der EU-Ausschreibung im Teilprogramm Saubere Energiewende (Clean Energy Transition) im Rahmen des Programms für Umwelt und Klimaschutz (LIFE) in der Förderschiene „Technical Support to clean energy transition plans and strategies in municipalities and regions“ am 12.01.2022 in einem europäischen Konsortium aus 11 Projektpartnern aus fünf Ländern (Österreich, Italien, Portugal, Rumänien und Belgien) unter der Leadpartnerschaft der Universität für Bodenkultur Wien eingereicht und mit Schreiben der European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency (CINEA) vom 12.05.2022 unter der Projekt-Nummer 101081061 – LIFE21-CET-LOCAL-PLENTY-LIFE zur Förderung ausgewählt wurde.

Lead Partner:

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung
Dr. Georg Neugebauer
Peter-Jordan-Straße 82
1190 Wien, Österreich
Per Email: georg.neugebauer@boku.ac.at

Projektkurzfassung:

Die Notwendigkeit, den Klimawandel zu bekämpfen und die angestrebte Kohlenstoffneutralität zu erreichen, um mit dem 1,5-Grad-Ziel Schritt zu halten, ist dringender denn je. Das Klimaabkommen auf der COP26 fordert alle Staaten auf, sich bei der Ausarbeitung ihrer national festgelegten Beiträge neue ehrgeizige Klimaziele zu setzen, und drängt sie außerdem dazu, Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen in die nationale, regionale und lokale Planung zu integrieren. Städte und städtische Gebiete sind für die Erreichung der Klimaschutz- und Energiewendeziele von entscheidender Bedeutung, da sie derzeit für rund 70 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich sind. Angesichts der zunehmenden globalen Verstädterung - vor allem in Europa werden bis 2050 voraussichtlich 85 % der Bevölkerung in Städten leben - sind Städte unterschiedlicher Größe dringend gefordert, um die Ziele der COP26 zu erreichen. Angesichts der langfristigen Beständigkeit städtischer Strukturen müssen wir jetzt handeln.

Das PLENTY-LIFE-Projekt konzentriert sich auf die Einführung einer innovativen Methodik der ganzheitlichen integrierten Raum- und Energieplanung (HISEP) auf der Grundlage von Interessengruppen. HISEP umfasst den Aufbau von Kapazitäten der KMUs im Bereich der integrierten städtischen Energieplanung, um sie in die Lage zu versetzen, langfristige nachhaltige Energiestrategien und -pläne auszuarbeiten und zu überwachen, die auf ihre spezifischen Bedingungen zugeschnitten sind, um den Übergang zu sauberer Energie zu bewältigen und bis 2030/2050

Kohlenstoffneutralität zu erreichen. Außerdem soll die HISEP-Methode institutionalisiert werden, die einen sektorübergreifenden Planungsprozess voraussetzt, bei dem das Energiesystem mit anderen Entwicklungssektoren integriert wird, um die Energiewende zu planen und nachhaltige und effiziente kohlenstoffneutrale Klein- und Mittelstädte zu erreichen.

PLENTY-LIFE wird eine innovative "räumlich-zeitliche und sektorübergreifende Planungsmethode" anwenden, die von den Mitgliedern des Projektkonsortiums auf der Grundlage der Kombination und

Weiterentwicklung ihrer bisherigen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entwickelt wird. Die Methodik wird in Co-Creation-Prozessen in Pilotprojekten verfeinert, die in die Lage versetzt werden, ihre Strategien für saubere Energie umzusetzen und zu überwachen.

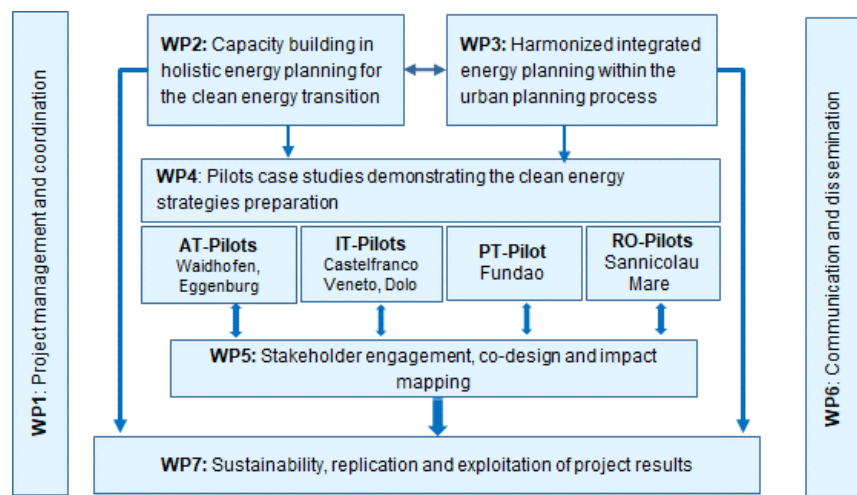


Abb. 1: Work package (WP) Struktur

Projektdauer:

36 Monate, voraussichtlicher Projektstart am 01.11.2022

Projektbeteiligte:

Nr.	Rolle	Akronym	Partner	Land
1	Koordinator	BOKU	Universität für Bodenkultur Wien	AT
2	Partner	AIT	Austrian Institute of Technology GmbH	AT
3	Partner	EURAC	Accademia Europea di Bolzano	IT
4	Partner	EDP CNET	CNET Centre for New Energy Technologies SA	PT
5	Partner	BEIA	BEIA Consult International SRL	RO
6	Partner	BuildWind	BUILDWIND	BE
7	Partner	eKUT	eKUT GmbH	AT
8	Partner	JUDETUL TIMIS	JUDETUL TIMIS	RO
9	Partner	Comune di Dolo	Comune di Dolo	IT
10	Partner	Castelfranco V	Comune di Castelfranco Veneto	IT
11	Partner	Fundao (CMF)	Município do Fundao	PT

Wortmeldung: GR Lachmann

Der Antrag wird sodann mit 23 Stimmen für den Antrag und 1 Gegenstimme angenommen.

Gegenstimmen: GR BR Kofler

21. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Gewerbegebiet-West“ – 1. Änderung – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet-West“ wurde in der Zeit vom 12.05.2023 bis 23.06.2023 im Stadamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist langten keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde in einem Schreiben vom 15.05.2023 darauf verwiesen, dass gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. für die Bebauungshöhe entweder Bauklassen oder für jede Schauseite der Gebäude höchstzulässige Gebäudehöhen festgelegt werden dürfen.

Laut Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBL 8200/1-3, ist dies durch eine bzw. zwei römische Zahlen für die Bauklassen bzw. eine arabische Zahl für die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern im unteren Kreissegment darzustellen.

Bei der Angabe in Meter über Adria sollten im Kreissegment zur besseren Nachvollziehbarkeit einige Ausgangswerte in der Plandarstellung eingetragen werden.

Eine eventuelle Konkretisierung könnte auch in der Legende erfolgen.

Entsprechend den Bedenken der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) werden nunmehr einige Ausgangswerte in Meter über Adria in der Plandarstellung kenntlich gemacht.

Weiters werden die Legendeneinträge H01 und H02 dahingehend präzisiert, dass die Höhen der Schauseiten ebenfalls in der Legende vermerkt werden.

Die abgeänderte Plandarstellung liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2023 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 28. Juni 2023

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015, idgF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („Gewerbegebiet-West“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung dargestellten Festlegungen der Einheiten der Bebauung erlassen werden. Die von der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH., 3950 Gmünd, unter GZ. 1379 verfasste Plandarstellung wird als Neudarstellung ausgeführt und besteht aus einem Planblatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadttamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: GR BR Kofler

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

22. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 05. Juni 2023 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Kunsthaus Horn).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 23 bis 26 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung von Rechtsstreiten,
Ehrungen,
Änderungen der Verordnung über die Zuordnung
der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
und
Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat BR Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom